

## **Richtlinien über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports**

1. Die Stadt Mülheim an der Ruhr zeichnet Mülheimer Bürger, Mülheimer Sportvereine und Mitglieder Mülheimer Sportvereine für nachstehend aufgeführte Leistungen auf dem Gebiete des Sports besonders aus:

1.1 Hervorragende sportliche Leistungen  
Welt-, Europa- und deutsche Höchstleistungen,  
Teilnehmer an Welt- und Europameisterschaften sowie an Olympischen Spielen, Länderkampfteilnehmer, Deutsche Meister.

Es können Einzelkämpfer und auch Mannschaften geehrt werden. Zu einer Mannschaft gehören auch Ersatzleute, wenn sie mindestens einmal in dem betreffenden Wettbewerb gestartet sind.

Der jeweilige Sportverband muss dem Deutschen Sportbund als Spitzen- und nicht als Anschlussverband angehören. Die Meisterschaften und Höchstleistungen müssen vom zuständigen Fachverband anerkannt sein.

1.2 Hervorragende Leistungen in der Sportführung  
Persönlichkeiten, die sich über den Vereinsrahmen hinaus um den Sport in Mülheim an der Ruhr lange Jahre in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.

1.3 Hervorragende Vereinsarbeit  
Vereine, die durch langjähriges, erfolgreiches Wirken das sportliche Leben in der Stadt Mülheim an der Ruhr maßgebend beeinflusst haben. Die sportlichen Erfolge des Vereins sind mitzubewerten.

2. Es sind vorgesehen für:

2.1 Hervorragende sportliche Leistungen und hervorragende Leistungen in der Sportführung: Verleihung einer Ehrengabe, die an eine bestimmte Form nicht gebunden ist.

2.2 Hervorragende Vereinsarbeit:  
Verleihung einer Ehrenurkunde.

3. Der unter 1.1 genannte Personenkreis wird geehrt, wenn die beschriebenen Leistungen erbracht worden sind. In den Fällen der Ziffern 1.2 und 1.3 ist der Mülheimer Sportbund vorschlagsberechtigt. Er ist gehalten, Vorschläge der Vereine und Fachschaften entgegenzunehmen und diese - mit entsprechender sport-fachlicher Wertung - dem Sportausschuss vorzulegen.
4. Die Ehrungen werden von der Oberbürgermeisterin oder ihrem Vertreter am Sportehrentag vorgenommen, der von der Stadt jährlich einmal durchgeführt wird.
5. Diese Richtlinien werden ab 2015 angewendet.